

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/de756045-de42-3e82-8ae3-30ef9fa34bc5>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Technische Regeln für Dampfkessel Prüfung Prüfung vor Inbetriebnahme Bauprüfung und Wasserdruckprüfung (TRD 503)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRD 503
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 6 TRD 503 - Kennzeichnung [\(1\)](#)

**6.1** Nach der Bauprüfung und Wasserdruckprüfung ist der Dampfkessel im Bereich des Schildes mit dem Stempelabdruck der technischen Überwachungsorganisation zu versehen. Bei bereits in Betrieb gewesenen Dampfkesseln soll der alte Stempelabdruck, bei mehreren der älteste, belassen werden.

**6.2** Wurden Bauteile einer Teilbauprüfung unterzogen, ist an gut sichtbarer Stelle die Stempelung

Monat  
Prüfstempel  
Jahr

anzubringen. Der Stempelbereich ist mit Farbe einzurahmen.

**6.3** Wurden Bauteile einer vorgezogenen Wasserdruckprüfung unterzogen, ist an gut sichtbarer Stelle die Stempelung

Monat  
Prüfstempel  
Jahr  
Prüfüberdruck "in Bar"

anzubringen. Der Stempelbereich ist mit Farbe einzurahmen.

---

#### Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

